



B E S C H L U S S – 1 9 3 / 2 0 1 2 ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2011.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S – 1 8 8 / 2 0 1 2 ö f f e n t l i c h

Beschluss über die Abwägung des Entwurfes und die Satzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII "Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau"

I.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplans Nr. XXVII „Stadtteile von Zittau mit Ortsteil Pethau“

- in der Planfassung vom 03.05.2010 in der Zeit vom 21.06.2010 bis 23.07.2010 sowie
 - in der Planfassung vom 22.03.2011 in der Zeit vom 18.05.2011 bis 22.06.2011 sowie
- des Entwurfes des einfachen Bebauungsplans Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“
- in der Planfassung vom 22.03.2011 mit Änderungen vom 27.09.2011 und 02.10.2012 in der Zeit vom 18.10.2012 bis 19.11.2012

vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

siehe Anlage Seite 1 - 48

Die Bürger sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

II.

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509), beschließt der Stadtrat der Stadt Zittau auf seiner Sitzung am 13.12.2012 den

einfachen Bebauungsplan Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“

bestehend aus:

der Planzeichnung (Teil A),

Maßstab 1 : 5500, in der Planfassung vom 22.03.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 27.09.2011 und 02.10.2012 und

den Textlichen Festsetzungen (Teil B)

in der Planfassung vom 22.03.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 12.03.2012 und 02.10.2012

als Satzung.

Der in der Planzeichnung umgrenzte räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile aller Stadtteile von Zittau und des Ortsteils Pethau mit Ausnahme folgender Gebiete:

- **Gebiete, die sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes befinden;**
- **die Fläche des zentralen Versorgungsbereichs „Einkaufsinnenstadt“;**
- **die Flächen der zentralen Versorgungsbereiche Nahversorgungslagen „Leipziger Straße“, und „Südstraße“.**

Aus der zeichnerischen Umgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich keine rechtsverbindliche Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1, 3 BauGB.

Grundstücke und Grundstücksteile, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplans nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind, sind gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1 aus dem in der Planzeichnung umgrenzten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ausgenommen. Sie werden daher vom Geltungsanspruch dieses Bebauungsplans nicht erfasst.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“ tritt mit der Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 10.01.2012 in Kraft.

Die Begründung in der Fassung vom 15.11.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 12.03.2012 und 02.10.2012 wird gebilligt.

Abstimmung:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Befangene Stadträte: Thiele, Nietsch, Zimmermann, Walkstein, Thöricht, Dr. Soukup, Johne, Hannig, Gullus, Mannschott, Friebolin
Stadträtin: Hannemann und Hiekisch

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

**A. Voigt
Oberbürgermeister**



B E S C H L U S S – 1 8 6 / 2 0 1 2 ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung).

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S – 1 9 0 / 2 0 1 2 ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Gründung des Naturpark Zittauer Gebirge e. V. zum 01.01.2013 einschließlich der Satzung laut Anlage.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

**A. Voigt
Oberbürgermeister**



B E S C H L U S S – 1 9 2 / 2 0 1 2 ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellt fest, dass Herr Arnim Wirthgen entsprechend § 18 SächsGemO in Verbindung § 41 und 161 SächsBG seine Tätigkeit als Ortsvorsteher (Ehrenbeamter auf Zeit) der Ortschaft Eichgraben zum 31.12.2012 beendet.

Abstimmung:

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

**A. Voigt
Oberbürgermeister**



B E S C H L U S S – 1 6 6 / 2 0 1 2 ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, der AVW Vermögensverwaltungs GmbH & Co. Zweiundfünfzigste Objekt KG mit Sitz in Hamburg die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Zwecke der Errichtung eines Fachmarktzentrums zu veräußern:

<u>Flurstücke- Nr.</u>	<u>Adressbezeichnung</u>	<u>Größe</u>
541	Reichenberger Str. 17	440m ²
542	Reichenberger Str. 19	210m ²
544/1	Reichenberger Str. 21	1.250m ²
545	Neustadt 1	2.020m ²
546	Neustadt 3	470m ²
570	Albertstr. 6	<u>390m²</u>
		4.780m ²

Der sanierungsunbeeinflusste Kaufpreis beträgt 274.053,00 Euro zzgl. Vertragsnebenkosten.

Im Vertrag soll eine Investitionsverpflichtung vereinbart werden, die die AVW Vermögensverwaltungs GmbH & Co. Zweiundfünfzigste Objekt KG verpflichtet nach den Maßgaben des B- Planes, des zu schließenden Durchführungsvertrages und der Baugenehmigung ein Fachmarktzentrum zu errichten. Bei Nichterfüllung soll der Stadt Zittau in einer Frist von 24 Monaten nach Herstellung des Baurechtes das Recht zustehen, vom Vertrag zurückzutreten. Weiterhin soll der Stadt Zittau ein Rücktrittsrecht eingeräumt werden, falls ~~aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat,~~ das Baurecht nicht erlangt wird.

Der Kaufinteressentin kann im Vertrag das Recht eingeräumt werden, bis zu einer bestimmten Frist ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten (Aufschiebende Bedingung).

Parallel zum Kaufvertrag wird eine Vereinbarung zur Ablösung der sanierungsbedingten Wertsteigerung (Ausgleichsbetrag) geschlossen.

Eine Belastungsvollmacht für die Kaufpreisfinanzierung und darüber hinaus für die Investitionen auf dem Grundstück wird erteilt.

Abstimmung:

Ja 19 Nein 4 Enthaltung 1 Befangen 0

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S – 1 9 1 / 2 0 1 2 ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die dringend notwendige Investition Tiefbaumaßnahme der Südstraße Zittau umzusetzen und die erforderlichen finanziellen Mittel in die Haushaltspläne der Jahre 2013 bis 2015 einzustellen.

Abstimmung:

Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

A. Voigt
Oberbürgermeister